

# AMTSBLATT



Verbandsgemeinde  
Kirchheimbolanden

Aktiv für Mensch + Zukunft  
*wir arbeiten dran!*

Nr. 8 vom 28.02.2025

Auskunft erteilt: Frau Schneider-Frenzel

## I. Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

Datum	Inhalt	Seite
25.02.25	Bekanntmachung über die 2. Sitzung des Werkausschusses der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden in der Wahlzeit 2024/2029	059
25.02.25	Bekanntmachung über die Freigabe verkaufsoffener Sonntage in der Stadt Kirchheimbolanden für die Jahre 2025 – 2029	060
27.02.25	Bekanntmachung über die Einsichtnahme in den Entwurf der Haushaltssatzung mit –plan der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden für die Jahre 2025 und 2026 und die Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen	067
27.02.25	Bekanntmachung über die Satzung für die kommunalen Kindertagesstätten in Trägerschaft der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden	068
27.02.25	Bekanntmachung über ein nachrückendes Beiratsmitglied im Beirat für Migration und Integration Kirchheimbolanden	075
27.02.25	Bekanntmachung der Ortsgemeinde Rittersheim über die Wahl und Ernennung der Ortsbürgermeisterin für die Wahlzeit 2024/2029	076
27.02.25	Bekanntmachung über ein nachrückendes Ratsmitglied im Gemeinderat Rittersheim	077

## II. Bekanntmachung anderer Behörden

Datum	Inhalt	Seite
28.01.25	Bekanntmachung über das Grundflächenverzeichnis (Jagdkataster) für die Jagdgenossenschaften Kriegsfeld Nord, Süd und Angliederung Spitzenberg sowie über die Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaften Kriegsfeld	078

- |          |  |     |
|----------|--|-----|
| 29.01.25 | Bekanntmachung über das Grundflächenverzeichnis (Jagdkataster) für die Jagdgenossenschaft Dannenfels sowie über die Versammlung der Jagdgenossenschaft Dannenfels  | 079 |
| 26.02.25 | Bekanntmachung der PIK Parken in Kirchheimbolanden GmbH über die Einreichung der offen zu legenden Unterlagen für das Geschäftsjahr 2023 beim Unternehmensregister | 080 |
| 26.02.25 | Bekanntmachung der PuS Projekte und Service GmbH über die Einreichung der offen zu legenden Unterlagen für das Geschäftsjahr 2023 beim Unternehmensregister        | 081 |

[vg@kirchheimbolanden.de](mailto:vg@kirchheimbolanden.de)

Herausgeber und verantwortlich: Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf freitags und ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus und in den Ortsgemeinden kostenlos erhältlich. Abonnement ist gegen Erstattung der Portokosten möglich.

[Besuchzeiten der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2.](#)



Montag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
 Dienstag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
 Mittwochs 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und nachmittags geschlossen  
 Donnerstag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr  
 Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr





059

## Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

Aktiv für Mensch + Zukunft  
... wir arbeiten dran!

25.02.2025 Bgm/Fr

### B E K A N N T M A C H U N G

- Die 2. Sitzung des Werkausschusses der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden in der Wahlzeit 2024/2029 findet am

**Donnerstag, 13. März 2025, 18:00 Uhr**

im Ratssaal des Rathauses in Kirchheimbolanden statt.

#### Tagesordnung:

Nr.	Tagesordnungspunkt
<b>Öffentlicher Teil</b>	
1.	Festsetzung der ab 01.01.2025 geltenden Einmalbeiträge und der einmaligen Entgelte von privaten Erschließungsträgern - Beratung und Beschlussempfehlung -
2.	Wirtschaftsplan 2025 - Kanalwerk - - Beratung und Beschlussempfehlung -
3.	Festsetzung der Höhe der ab 01.01.2025 geltenden einmaligen und laufenden Entgelte für die öffentliche Abwasserbeseitigung ("Preisblatt") - Beratung und Beschlussempfehlung -
4.	Wirtschaftsplan 2025 - Schwimmbäder - - Beratung und Beschlussempfehlung -
5.	Aufnahme eines Kommunalkredites für den Eigenbetrieb Schwimmbäder - Bekanntgabe einer Eilentscheidung -
6.	Information und Anfragen
<b>Nicht öffentlicher Teil</b>	
7.	Stundungsangelegenheit
8.	Grundstücksangelegenheiten
9.	Grundstücksangelegenheiten

(Wienpahl)  
Bürgermeisterin

## RECHTSVERORDNUNG

### über die Freigabe verkaufsoffener Sonntage in der Stadt Kirchheimbolanden für die Jahre 2025 - 2029

Aufgrund des § 10 des Ladenöffnungsgesetzes Rheinland- Pfalz (LadöffnG) vom 21. November 2006 (GVBl. S. 351) wird für die Stadt Kirchheimbolanden folgende Rechtsverordnung erlassen:

#### § 1

1. Die Verkaufsstellen in der Stadt Kirchheimbolanden dürfen

**aus Anlass des Frühlingserwachens  
am 2. Sonntag im März,**

und zwar am Sonntag, dem 09.03.2025,  
dem 08.03.2026,  
dem 14.03.2027,  
dem 12.03.2028,  
dem 11.03.2029

**aus Anlass des Maimarktes  
am 2. Sonntag im Mai,**

und zwar am Sonntag, dem 11.05.2025,  
dem 10.05.2026,  
dem 09.05.2027,  
dem 14.05.2028,  
dem 13.05.2029

**aus Anlass des Residenzfestes  
am 2. Sonntag im August,**

und zwar am Sonntag, dem 10.08.2025,  
dem 09.08.2026,  
dem 08.08.2027,  
dem 13.08.2028,  
dem 12.08.2029

**und aus Anlass des Oktobermarktes  
am 2. Sonntag im Oktober,**

und zwar am Sonntag, dem 12.10.2025,  
dem 11.10.2026,  
dem 10.10.2027,  
dem 08.10.2028,  
dem 14.10.2029

jeweils in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

2. Für den verkaufsoffenen Sonntag aus Anlass des „**Frühlingserwachens**“ wird die Ladenöffnung auf die Straßen Neue Allee, Stumpfe Gäßchen, Vorstadt, Römerplatz, Holzstraße, Langstraße, Am Wehrgang, Schloßstraße, Konrad-Lucae-Platz, Schloßplatz (Altstadtbereich), Marnheimer Straße, Mühlstraße, Woogmorgen, Kaiserstraße, (Anlage 1 – Frühlingserwachen), begrenzt.

Für den verkaufsoffenen Sonntag aus Anlass des „**Maimarktes**“ wird die Ladenöffnung auf die Straßen Neue Allee, Stumpfe Gäßchen, Vorstadt, Römerplatz, Holzstraße, Langstraße, Am Wehrgang, Schloßstraße, Konrad-Lucae-Platz, Schloßplatz, Schillerstraße (Altstadtbereich), Dr.-Edeltraud-Sießl-Allee, Herrengarten, Marnheimer Straße, Mühlstraße, Woogmorgen, Kaiserstraße, (Anlage 1 – Maimarkt), begrenzt.

Für den verkaufsoffenen Sonntag aus Anlass des „**Residenzfestes**“ wird die Ladenöffnung auf die Straßen Neue Allee, Stumpfe Gäßchen, Vorstadt, Römerplatz, Holzstraße, Langstraße, Am Wehrgang, Schloßstraße, Konrad-Lucae-Platz, Schloßplatz (Altstadtbereich), Marnheimer Straße, Mühlstraße, Woogmorgen, Kaiserstraße, (Anlage 1 – Residenzfest), begrenzt.

Für den verkaufsoffenen Sonntag aus Anlass des „**Oktobermarktes**“ wird die Ladenöffnung auf die Straßen Neue Allee, Stumpfe Gäßchen, Vorstadt, Römerplatz, Holzstraße, Langstraße, Am Wehrgang, Schloßstraße, Konrad-Lucae-Platz, Schloßplatz (Altstadtbereich), Marnheimer Straße, Mühlstraße, Kaiserstraße, (Anlage 1 – Oktobermarkt), begrenzt.

## § 2

1. Die Vorschriften des Ladenöffnungsgesetzes (LadöfFnG), des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG), des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG), des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) und des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten.
2. Für die Beschäftigten sind die nach den §§ 4 und 5 Arbeitszeitgesetz (ArbZG) vorgeschriebenen Pausen und Ruhezeiten einzuhalten.
3. Gemäß § 17 Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) dürfen Jugendliche und werdende und stillende Mütter § 8 Mutterschutzgesetz (MuSchG) sonntags nicht beschäftigt werden.

## § 3

Die Inhaberin oder der Inhaber einer Verkaufsstelle ist verpflichtet, ein Verzeichnis mit Namen, Tag, Beschäftigungsart und Beschäftigungsdauer der an Sonn- oder Feiertagen beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und über die diesen

zum Ausgleich für die Beschäftigung an diesen Tagen gewährte Freistellung zu führen (§ 13 Abs. 5 LadöffnG).

## § 4

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 1, 2 Absatz 1 sowie § 3 dieser Verordnung werden als Ordnungswidrigkeiten nach § 15 des Ladenöffnungsgesetzes Rheinland-Pfalz (LadÖffnG) geahndet.

Zuwiderhandlungen gegen das Beschäftigungsverbot für Jugendliche können als Ordnungswidrigkeiten nach § 58 Absatz 1 Nr. 14 gegen das Gesetz zum Schutze der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz – JArbschG) vom 12. April 1976 (BGBl. 1976 Teil I S. 965) in der derzeit geltenden Fassung geahndet werden.

Die Beschäftigung werdender oder stillender Mütter kann nach § 32 Absatz 1 Nr. 3 des Gesetzes zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (MuSchG) vom 23.05.2017 (BGBl. I S. 69), in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 1228), zuletzt geändert durch Artikel 54 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

Zuwiderhandlungen gegen das Arbeitszeitgesetz können als Ordnungswidrigkeit nach § 22 Absatz 1 des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) vom 06. Juni 1994 (BGBl. 1994 Teil I, S. 1170, 1171), zuletzt geändert durch Artikel 52 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) in der zurzeit geltenden Fassung geahndet werden.

## § 5

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kirchheimbolanden, den 25.02.2025

Verbandsgemeindeverwaltung

(Wienpahl)  
Bürgermeisterin



Anlage 1 - Frühlingserwachen





Anlage 1 · Maimarkt

Anlage 1 - Residenzfest



Anlage 1 - Dokument



## **Bekanntmachung über die Einsichtnahme in den Entwurf der Haushaltssatzung mit -plan der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden für die Jahre 2025 und 2026 und die Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen**

### **Haushaltssatzung und –plan der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden für die Jahre 2025 und 2026**

- 1. Einsichtnahme in den Entwurf der Haushaltssatzung mit –plan und Anlagen**
- 2. Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen**

Der Entwurf der Haushaltssatzung für die Jahre 2025 und 2026 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen wurde am 27.02.2025 dem Verbandsgemeinderat zugeleitet.

1. Der Entwurf der Haushaltssatzung für die Jahre 2025 und 2026 liegt mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Verbandsgemeindeverwaltung (Rathaus, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden, Zimmer 115), bis zur Beschlussfassung über die Haushaltssatzung durch den Verbandsgemeinderat zur Einsichtnahme aus.

Außerdem steht die Haushaltssatzung für die Jahre 2025 und 2026 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen im Internet unter

<https://www.kirchheimbolanden.de/de/vg-kirchheimbolanden-rathaus-ortsrecht/haushaltssatzungen-und-haushaltsplaene-verbandsgemeinde-kirchheimbolanden.html>

zur Einsichtnahme bereit.

2. Die Einwohnerinnen und Einwohner der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden haben die Möglichkeit, innerhalb von 14 Tagen ab dieser Bekanntmachung (vom 03.03.2025 bis 17.03.2025) bei der Verbandsgemeindeverwaltung, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden, Vorschläge zum Entwurf der Haushaltssatzung für die Jahre 2025 und 2026 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen, einzureichen. Die Vorschläge sind schriftlich an die Verbandsgemeindeverwaltung oder an die Bürgermeisterin, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden, oder elektronisch an vg@kirchheimbolanden.de einzureichen. Der Verbandsgemeinderat wird rechtzeitig vor seinem Beschluss über die Haushaltssatzung über die innerhalb dieser Frist eingegangenen Vorschläge in öffentlicher Sitzung beraten und entscheiden.

Kirchheimbolanden, 27.02.2025  
Verbandsgemeindeverwaltung

gez. Wienpahl

(Wienpahl)  
Bürgermeisterin



## **Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden**

### **Satzung für die kommunalen Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden**

#### **Inhaltsübersicht**

§ 1 Träger.....	2
§ 2 Aufgaben.....	2
§ 3 Betreuungszeiten/Betriebsferien.....	3
§ 4 Aufnahme.....	3
§ 5 Aufsichtspflicht.....	4
§ 6 Pflichten der Erziehungsberechtigten .....	5
§ 7 Beiträge und Kosten .....	5
§ 8 Zahlungspflicht .....	6
§ 9 Ummeldung und Kündigung .....	6
§ 10 Ermächtigung .....	7
§ 11 Inkrafttreten .....	7

Auf der Grundlage des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe (SGB VIII) vom 26.06.1990 in der jeweils geltenden Fassung, des Landesgesetzes über die Weiterentwicklung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege des Landes Rheinland-Pfalz (KiTaG) vom 03.09.2019 in der jeweils geltenden Fassung, der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 in der jeweils geltenden Fassung sowie des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 in der jeweils geltenden Fassung, erlässt die Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden auf Beschluss des Verbandsgemeinderates vom 17. September 2024 folgende Satzung:

## § 1 Träger

(1) Die Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden unterhält als Träger der Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung nach § 5 Abs. 4 Satz 2 KiTaG i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 2 GemO für die Kinder ihrer Einwohner/innen die Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen, zur Betreuung von Kindern in den Betreuungsarten *Kindertagesstätte (bis zum Eintritt in die Grundschule, mind. durchgängig sieben Stunden - Rechtsanspruch)*.

(2) Der Träger verfolgt mit dem Betrieb seiner Kindertageseinrichtungen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ nach §§ 51 ff. der Abgabenordnung.

## § 2 Aufgaben

(1) Die Aufgaben der Kindertageseinrichtung umfasst i. S. d. § 1 Abs. 1 KiTaG die Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes. In Ergänzung und Unterstützung zur Familienerziehung fördert die Kindertagesstätte die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Die Kindertageseinrichtung unterstützt die Eltern bei Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Kindererziehung.

(2) Die konkrete Ausgestaltung des Leistungsangebotes der Einrichtung orientiert sich pädagogisch und organisatorisch an den Entwicklungsmöglichkeiten und Bedürfnissen der Kinder sowie den Lebenslagen ihrer Familien. Eine zentrale Grundlage der pädagogischen Arbeit sind die Bildungs- und Erziehungsempfehlungen des Landes Rheinland-Pfalz.

(3) Die Zusammenarbeit mit Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten sowie den Grundschulen ist im Rahmen der Erziehungs- und Bildungsarbeit der Kindertageseinrichtung ein verbindlicher Auftrag.

(4) Grundlegend für dieses pädagogische Verständnis in der Kindertageseinrichtung sind, neben dem SGB VIII, insbesondere die gesetzlichen Vorgaben des Landes Rheinland-Pfalz, hier insbesondere das Gesetz über die Weiterentwicklung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege (KiTa-Zukunftsgesetz) vom 03.09.2019 sowie das Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege

(KiTaG) vom 03.09.2019 und die hierzu ergangenen Durchführungsbestimmungen Landesverordnung zur Ausführung von Bestimmungen des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaGAVO), Landesverordnung über den Beirat in Tageseinrichtungen der Kindertagesbetreuung (KiTaGBeiratLVO) und Landesverordnung über die Elternmitwirkung in Tageseinrichtungen der Kindertagesbetreuung (KiTaGEMLVO), in ihrer jeweils gültigen Fassung.

### **§ 3 Betreuungszeiten/Betriebsferien**

- (1) Der Beginn der Öffnungszeiten der einzelnen Kindertagesstätten wird von der Fachabteilung der Verbandsgemeindeverwaltung nach Anhörung des jeweils zuständigen Elternbeirats festgesetzt.
- (2) Die vereinbarten Betreuungsformen und Betreuungszeiten sind verbindlich. Die Kinder sind jeweils nach dem vereinbarten Stundenkontingent, gemessen ab Beginn der Öffnungszeit der jeweiligen Einrichtung abzuholen.
- (3) Soll eine Tageseinrichtung vorübergehend geschlossen werden, sind die Erziehungsberechtigten und der Elternbeirat rechtzeitig zu verständigen.
- (4) Während der Sommerferien und während der Weihnachtsferien hat jede Tageseinrichtung bis zu drei Wochen geschlossen (sog. „Schließzeiten“). Darüber hinaus kann jede Tageseinrichtung aufgrund organisatorischer oder pädagogischer Erfordernisse (z.B. Konzeptions- und Regenerationstage) geschlossen bleiben. Die Tageseinrichtung informiert die Erziehungsberechtigten bis Ende September eines jeden Jahres über die Schließzeit im Folgejahr.

### **§ 4 Aufnahme**

- (1) Der Rechtsanspruch zur Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung richtet sich nach den Bestimmungen des § 1 Abs. 4 KiTaG an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (das Jugendamt des Kreises Donnersbergkreis) sowie den §§ 14, 16 und 17 KiTaG. Ein rechtlich verbindlicher Platzanspruch besteht für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt. Dieser Rechtsanspruch bezieht sich auf die Betreuung und Erziehung in einer Kindertageseinrichtung im Rahmen der Öffnungszeiten von regelmäßig durchgängig sieben Stunden.
- (2) Für Kinder im Alter von ein bis drei Jahren kann der Rechtsanspruch auch im Rahmen der Kindertagespflege sichergestellt werden. Dieser Betreuungswunsch ist gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu äußern.

(3) Die Aufnahmekapazität in den einzelnen Einrichtungen ist durch die jeweiligen Betriebserlaubnisse begrenzt. Liegen für eine Kindertageseinrichtung mehr Aufnahmeanträge vor, als Plätze zur Verfügung stehen, erfolgt die Aufnahme nach den folgenden Prioritätskriterien:

- Kinder von Alleinerziehenden, die entweder vollzeiterwerbstätig sind, eine Ausbildung absolvieren oder sich in Maßnahmen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt nach SGB II und III befinden. Die Beschäftigungszeiten sind entsprechend nachzuweisen.
- Kinder, deren Eltern entweder vollzeiterwerbstätig sind, eine Ausbildung absolvieren oder sich in Maßnahmen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt nach SGB II und III befinden. Die Beschäftigungszeiten sind entsprechend nachzuweisen.
- Geschwisterkinder in der Einrichtung
- Kinder aus dem zugeordneten Gemeinwesen bzw. des Einzugsbereichs der Einrichtung
- Alter des Kindes
- familienergänzender Erziehungs- und Förderbedarf des Kindes.

Die Entscheidung über die Aufnahme eines Kindes trifft die Verbandsgemeinde in Absprache mit den Leitungen der Kindertagesstätten. Gemäß § 34 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) sind die Eltern oder andere Erziehungsberechtigte verpflichtet, die Kindertageseinrichtung umgehend über das Vorliegen ansteckender Krankheiten zu informieren. Die Leitung der Kindertageseinrichtung unterrichtet die Eltern oder andere Erziehungsberechtigte bei der Aufnahme des Kindes über ihre Mitwirkungspflichten sowie die von der Kindertageseinrichtung bei entsprechenden Erkrankungen zu ergreifenden Maßnahmen.

## § 5 **Aufsichtspflicht**

(1) Die Aufsichtspflicht erstreckt sich auf die Zeit des Aufenthaltes der Kinder in der Kindertageseinrichtung sowie möglicher Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen etc. Auf dem Weg zur Kindertageseinrichtung sind die Erziehungsberechtigten für ihre Kinder verantwortlich. Insbesondere tragen diese Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß von der Kindertageseinrichtung abgeholt wird. Sie entscheiden durch die schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger, ob das Kind von weiteren Personen abgeholt werden oder alleine nach Hause gehen darf. Bezweifeln die Mitarbeiter/innen, dass das Kind den Weg alleine gehen kann, so ist es der Einrichtung möglich, ein Abholen des Kindes zu verlangen.

(2) Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme des Kindes (Kinder sind bei den Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern anzumelden) durch die Mitarbeiter/innen auf dem Gelände der Kindertageseinrichtung und endet mit der Übergabe des Kindes in die Obhut eines Abholberechtigten.

(3) Haben die Erziehungsberechtigten erklärt, dass das Kind allein nach Hause gehen darf, endet die Aufsichtspflicht beim Verlassen des Einrichtungsgeländes.

## § 6 Pflichten der Erziehungsberechtigten

(1) Es wird erwartet, dass die Kinder die Kindertagesstätte regelmäßig besuchen. Ein Fehlen des Kindes sollen die Erziehungsberechtigten bis 09:00 Uhr in der Kindertagesstätte, welche das Kind besucht, melden.

(2) Es wird erwartet, dass die Kinder in der Kindertagesstätte bis spätestens 9.00 Uhr eintreffen.

## § 7 Beiträge und Kosten

Für den Besuch der Kindertageseinrichtung werden gemäß § 26 Abs. 2 KiTaG von Kindern, die das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet haben und für die Förderung von Schulkindern zur anteiligen Deckung der Personalkosten Elternbeiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach den Vorgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, der Kreisverwaltung Donnersbergkreis, in ihrer jeweils festgesetzten Höhe. Eltern oder andere Unterhaltpflichtige sind verpflichtet, beitragsrelevante Veränderungen ihrer familiären oder finanziellen Situation unaufgefordert dem Träger mitzuteilen.

Zusätzlich zum Elternbeitrag wird gemäß § 26 Abs. 4 KiTaG für Mittagessen und Verpflegung in Tageseinrichtungen ein gesonderter Beitrag erhoben.

- a. Die Beitragshöhe wird regelmäßig durch die Verwaltung überprüft und gegebenenfalls entsprechend angepasst.
- b. Gegebenenfalls werden für die einzelnen Einrichtungen Verpflegungspauschalen (Frühstücks-, Nachmittagsbuffet) erhoben. Hierüber schließen Erziehungsberechtigte und Träger eine eigenständige Vereinbarung ab.
- c. Elternbeiträge sowie der Beitrag für das Mittagessen und die Verpflegungspauschale werden durch einen schriftlichen Bescheid festgesetzt und sind nicht teilbar. Sie werden auch dann für einen vollen Monat erhoben, wenn das Kind die Einrichtung nur tageweise (z.B. krankheitsbedingt oder aufgrund von Urlaub außerhalb der Schließzeit) besucht oder die Aufnahme bzw. Abmeldung des Kindes im Laufe eines Monats erfolgt. Das „Kindertagesstättenjahr“ beginnt am 01.08. und endet am 31.07. des Folgejahres. Auch Schließzeiten sind beitragspflichtig.
- d. Die Verpflegungspauschale ergibt sich aus einem Jahresbeitrag, welcher anteilig monatlich abgerechnet wird. Bei streikbedingte Schließungen oder bei Besuch von Einrichtungen im Maßnahmenplan erfolgt keine Beitrags- und Verpflegungsgelderstattung.

## **§ 8 Zahlungspflicht**

- (1) Die Elternbeiträge sowie der Beitrag für das Mittagessen und die Verpflegungspauschalen sind jeweils zum 5. des Folgemonats fällig, frühestens jedoch nach Zugang des entsprechenden Bescheides. Die Zahlungspflicht beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung und endet mit dem Ablauf des Monats, in dem eine Abmeldung oder Kündigung wirksam wird.
- (2) Zur Zahlung des Elternbeitrages verpflichtet sind Eltern, Personensorgeberechtigte oder andere Unterhaltsverpflichtete, auf deren Antrag ein Kind in die Kindertageseinrichtung aufgenommen wird. Sie sind gegebenenfalls gemäß § 421 BGB als Gesamtschuldner zahlungspflichtig.
- (3) Bei Vorliegen einer Einzugsermächtigung für das Konto des Zahlungspflichtigen zieht die Verbandsgemeindekasse Beiträge nach Absatz 1 zum Fälligkeitstermin ein.

## **§ 9 Ummeldung und Kündigung**

- (1) Eine Aufhebung des Betreuungsverhältnisses ist seitens der Eltern/Personensorgeberechtigte grundsätzlich nur mit einer vierwöchigen Frist zum Monatsende möglich. Sie ist schriftlich in der Einrichtung einzureichen. Bei Nichteinhaltung der Frist wird die Aufhebung zum nächstmöglichen Termin wirksam. Dies gilt auch für den Wechsel der Betreuungsart in der Einrichtung (Ummeldung) sowie einen Wechsel der Tage oder Anzahl der Mittagessen.
- (2) Änderungen der Betreuungsform gelten für mindestens sechs Monate. Die Änderung des Betreuungsangebots ist davon abhängig, ob ein entsprechendes Platzangebot in der gewünschten Betreuungszeit zur Verfügung steht. Die Entscheidung erfolgt durch den Träger der Kindertagesstätte.
- (3) Angehende Schulkinder scheiden mit dem Schulbeginn aus dem Betreuungsverhältnis aus. Eine gesonderte Abmeldung ist hierfür nicht erforderlich. Eine vorzeitige fristgerechte Aufhebung, im Sinne der in § 6 dargestellten Zahlungspflichten ist zulässig.
- (4) Die Verbandsgemeinde als Einrichtungsträger kann den Platz des Kindes ohne Einhaltung einer Frist mit Verwaltungsakt aufheben, wenn die Eltern/ Personensorgeberechtigte, trotz vorheriger Aufforderung, ihren Verpflichtungen nach dieser Satzung und der diesbezüglichen Betreuungsordnung nicht nachgekommen sind, z. B.:
- wenn das Kind ohne Angaben von Gründen für einen längeren Zeitraum von mehr als vier Wochen fehlt,
  - wenn das Kind besonderer Hilfe bedarf, die von einer Kindertageeinrichtung nicht mehr geleistet werden kann, zum Beispiel, wenn durch das Verhalten des Kindes eine für die Einrichtung unzumutbare Belastung entsteht, etwa weil das Kind Verhaltensmuster massiver Selbst- oder Fremdgefährdung zeigt, die unter Ausschöpfung der pädagogischen Möglichkeiten der Kindertagesstätte nicht abgestellt werden kann, oder

- c) wenn erhebliche, nicht ausräumbare Auffassungsunterschiede über das Erziehungskonzept zwischen Eltern/Personensorgeberechtigte, Leitung und Träger bestehen, so dass eine angemessene Förderung der Gesamtentwicklung des Kindes nicht mehr möglich ist und die Fortsetzung der Betreuung den Mitarbeitenden nicht mehr zugemutet werden kann.
- (5) Bei Wegfall der Voraussetzungen für einen Platz über den siebenstündigen Rechtsanspruch hinaus ist die Einrichtungsleitung berechtigt, das Kind auf einen siebenstündigen rechtsanspruchserfüllenden Platz mit einer Frist von vier Wochen umzumelden. Dies ist den Eltern schriftlich mitzuteilen.

### **§ 10 Ermächtigung**

Die Verwaltung ist ermächtigt, weitere Einzelheiten, die mit dem laufenden Betrieb und dem Aufenthalt der Kinder in der Kindertageseinrichtung im Zusammenhang stehen (z. B. Hygiene, Gesundheit, Versicherungsschutz, Schließzeiten etc.) in einer entsprechenden Betreuungsordnung zu regeln.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 1. August 2025 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Satzungen der teilnehmenden Ortsgemeinden außer Kraft.

Kirchheimbolanden, 27.02.2025

  
(Wienpahl)  
Bürgermeisterin



**B E K A N N T M A C H U N G****über ein nachrückendes Beiratsmitglied im Beirat für Migration und Integration  
Kirchheimbolanden**

Das seitherige Beiratsmitglied des Beirates für Migration und Integration, Kirchheimbolanden, Herr Ali Moussa, hat aufgrund privater Gründe am 27.01.2025 seinen Rücktritt erklärt.

Aufgrund des Ergebnisses der Wahl zum Beirat für Migration und Integration wird Frau Masoumeh Moghari als Nachrückerin festgestellt.

Frau Masoumeh Moghari wurde hiervon unterrichtet, hat das Mandat angenommen und wurde in der Beiratssitzung am 06.02.2025 verpflichtet.

Kirchheimbolanden, 27.02.2025

-Dr. Muchow-

(Stadtbürgermeister)

# **Ortsgemeinde Rittersheim**

in der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden



076

27.02.2025

## **Bekanntmachung**

In der Ortsgemeinde Rittersheim wurde am 30.01.2025 in der Sitzung des Gemeinderates Rittersheim in der Wahlzeit 2024/2029

**Frau Iris Schmittinger**

durch den Gemeinderat zur Ortsbürgermeisterin gewählt.

Nach der Wahl wurde Frau Schmittinger durch den Ersten Beigeordneten, Herrn Archibald Bernhard, zur Ortsbürgermeisterin der Ortsgemeinde Rittersheim ernannt, vereidigt und in ihr neues Amt eingeführt.

Rittersheim, 27.02.2025

-gez. Archibald Bernhard-

Erster Beigeordneter

**B E K A N N T M A C H U N G****über ein nachrückendes Ratsmitglied im Gemeinderat Rittersheim**

Das seitherige Mitglied des Gemeinderates Rittersheim, Frau Iris Schmittinger, hat durch die Wahl zur Ortsbürgermeisterin sein Mandat verloren. Auf der Grundlage des Ergebnisses der Wahl zum vom 09.06.2024 wurde Frau Waleria Weber als Nachrückerin festgestellt.

Frau Waleria Weber wurde hiervon unterrichtet, hat das Mandat angenommen und wird in der nächsten Sitzung des Gemeinderates Rittersheim verpflichtet.

Rittersheim, 27.02.2025

-gez. Schmittinger -

(Iris Schmittinger)

## BEKANNTMACHUNG

### **1. Grundflächenverzeichnis (Jagdkataster) für die Jagdgenossenschaften Kriegsfeld Nord, Süd und Angliederung Spitzemberg**

Die Grundflächenverzeichnisse (Jagdkataster) für die o.g. Jagdbezirke der JG Kriegsfeld können in der Zeit vom **07.03.2025 bis einschließlich 21.03.2025**, nach Anmeldung bei einem der drei Jagdvorsteher, eingesehen werden. Während dieser Zeit können alle Eigentümer der im jeweiligen Jagdbezirk liegenden Grundstücke oder Ihre mit Vollmacht versehenen Beauftragten das Verzeichnis einsehen und Einsprüche gegen die Richtigkeit der Eintragungen geltend machen. Werden innerhalb dieser Frist keine Einsprüche erhoben, so gilt das Grundflächenverzeichnis am Tage der Jagdgenossenschaftsversammlung als verbindlich.

### **2. Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaften Kriegsfeld**

Die Jagdgenossinnen und Jagdgenossen der Jagdbezirke Kriegsfeld -Nord, Kriegsfeld -Süd und Angliederungsjagdbezirk Spitzemberg werden hiermit zur Genossenschaftsversammlung am

**Samstag, den 22. März 2025, um 20:00 Uhr  
in der Gaststätte Baldauf in Kriegsfeld**

eingeladen. Es ergeht Einladung an alle Grundstückseigentümer/innen in den vorgenannten gemeinschaftlichen Jagdbezirken. Mitglieder, die nicht selbst anwesend sein können, dürfen sich aufgrund schriftlicher Vollmacht bei Abstimmungen und Beschlussfassungen vertreten lassen (maximal 3 Vollmachten je Vertreter).

**Tagesordnung:**

1. Eröffnung / Begrüßung
2. Rechenschaftsbericht für das Jagdjahr 2023/2024
3. Entlastung des Rechners und der Vorstandschaft für das Jagdjahr 2023/2024
4. Beschluss über die Verwendung der Reinerträge aus 2023/2024 für die Wegeunterhaltung.
5. Verschiedenes, Wünsche und Anträge

Kriegsfeld, den 28.01.2025  
gez.

**Elmar Lied**  
(Jagdvorsteher Nord)

**Leon Stephan**  
(Jagdvorsteher Süd)

**Quirin Bertram**  
(Jagdvorsteher Spitzemberg)

## Bekanntmachung

### **1. Grundflächenverzeichnis (Jagdkataster) für die Jagdgenossenschaft Dannenfels**

Das Grundflächenverzeichnis für die Jagdgenossenschaft Dannenfels liegt in der Zeit vom 04.03.2025 bis einschließlich 18.03.2025 während der üblichen Dienststunden, öffentlich aus.

Während dieser Zeit können alle Eigentümer der im Jagdbezirk liegenden Grundstücke oder Ihre mit Vollmacht versehenen Beauftragten das Verzeichnis einsehen und Einsprüche gegen die Richtigkeit der Eintragungen geltend machen. Werden innerhalb dieser Frist keine Einsprüche erhoben, so gilt das Grundflächenverzeichnis am Tage der Jagdgenossenschaftsversammlung als verbindlich.

### **2. Versammlung der Jagdgenossenschaft Dannenfels**

Die Jagdgenossen des Jagdbezirks Dannenfels werden hiermit zu einer am

**Mittwoch, dem 19.03.2025, um 19:30 Uhr  
im Landhotel Berg, Oberstraße 11, 67814 Dannenfels**

stattfindenden Genossenschaftsversammlung eingeladen.

#### Tagesordnung:

1. Eröffnung / Begrüßung
2. Wahl des Jagdvorstandes
3. Rechnungslegung und Entlastung 2024
4. Beschlussfassung über die Verwendung des Reinertrages 2024
5. Abschussplan 2025/2026
6. Information zur Klarstellung der Jagdreviergrenze
7. Information - Sachstand Datenschutzbeauftragter
8. Informationen und Anfragen

Dannenfels, 29.01.2025  
gez.

(Schwab)  
Stv. Jagdvorsteher

**Parken in Kirchheimbolanden** GmbH 67286 Kirchheimbolanden

**PIK** GmbH Parken in Kirchheimbolanden GmbH

Gasstraße 4  
67292 Kirchheimbolanden

Ansprechpartner Silke Grimm

Telefonnummer +49 (6352) 7180196

Faxnummer +49 (6352) 7180199

E-Mail silke.grimm@vgwerke-kibo.de

Datum 26.02.2025

### B E K A N N T M A C H U N G

gem. den §§ 325 ff. HGB haben wir unter Zuhilfenahme der Erleichterungsregelung für kleine Kapitalgesellschaften die offen zu legenden Unterlagen für das Geschäftsjahr 2023 dem „Unternehmensregister“ zur Veröffentlichung eingereicht.

Eingereicht wurde der Jahresabschluss 2023, der folgende Unterlagen enthält:

- Bilanz zum 31.12.2023
- Anhang 2023 einschl. Angaben zu den Beteiligungsverhältnissen

Kirchheimbolanden, 26.02.2025

Parken in Kirchheimbolanden GmbH

*Silke Grimm*  
Im Auftrag  
Grimm



Projekte & Service GmbH Gasstr. 4, 67292 Kirchheimbolanden

Ansprechpartner	Martin Eisen
Telefonnummer	+49 (6352) 718019-2
Faxnummer	+49 (6352) 718019-9
E-Mail	martin.eisen@vgwerke-kibo.de
Datum	26.02.2025

### **B E K A N N T M A C H U N G**

gem. den §§ 325 ff. HGB haben wir unter Zuhilfenahme der Erleichterungsregelung für kleine Kapitalgesellschaften die offen zu legenden Unterlagen für das Geschäftsjahr 2023 dem „Unternehmensregister“ zur Veröffentlichung eingereicht.

Eingereicht wurde der Jahresabschluss 2023, der folgende Unterlagen enthält:

- Bilanz zum 31.12.2023
- Anhang 2023 einschl. Angaben zu den Beteiligungsverhältnissen

Kirchheimbolanden, 26.02.2025

Projekte und Service GmbH Kirchheimbolanden

Im Auftrag:  
Eisen